



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11921 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/249-II/15/90

Wien, am 9. Juli 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates

Rudolf P Ö D E R

5436 IAB

Parlament

1990 -07- 10

1017 W I E N

zu 5589 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat PILZ und Freunde haben am 31. Mai 1990 unter der Nr. 5589/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "ÖFB-Statut" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann wissen Sie, daß das Statut des ÖFB rechtswidrig ist?
2. Ist es richtig, daß das rechtswidrige Statut von der Staatspolizei genehmigt worden ist?
3. Hat es im Laufe des Genehmigungsverfahrens Bedenken gegen den § 20 gegeben?
4. Wenn ja, warum wurde trotzdem das rechtswidrige Statut genehmigt?
5. Welche Folgen hat das rechtswidrige Statut für den ÖFB?
6. Sind Sie bereit, Schaden vom ÖFB dadurch abzuwenden, indem Sie ihm eine Frist für die Neueinreichung des Statuts setzen?
7. Sind Sie bereit, gemeinsam mit dem Justizminister die notwendigen Schritte zu setzen, um die derzeit an Menschenhandel erinnernden Zustände im Bereich des Berufsfußballs zu ändern?
8. Sind Sie bereit, alle Vereinsstatuten im Bereich des Berufsfußballs auf ihre Rechtsgrundlagen (z.B. Strafenkataloge, Sperren) zu überprüfen?
9. Sind Sie der Meinung, daß das Recht des ÖFB, Berufsfußballer an ihrer Berufsausübung zu hindern, mit unserer Rechtsordnung vereinbar ist?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Der Verein "Österreichischer Fußball-Bund" mit dem Sitz in Wien wurde im Jahre 1945 behördlich "reaktiviert", womit die im Jahre 1939 erfolgte Auflösung außer Kraft gesetzt wurde.

Der derzeit in Geltung stehende § 20 der Statuten lautet auszugsweise:

- "(1) Die Inanspruchnahme von Gerichten (Klagen jeglicher Art, Anschluß als Privatbeteiligter) ist, soweit sie im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit steht, nur mit Zustimmung des Vorstandes des zuständigen Landesverbandes bzw. der Liga-Kommission gestattet.
- (2)
- (3) Verstöße gegen Absatz 1 und 2 können mit dem Ausschluß aus dem Landesverband und dem ÖFB geahndet werden."

Diese Fassung erhielt er aufgrund einer 1976 erfolgten Statutenänderung.

Die Umbildung wurde damals von der Vereinsabteilung des Bundesministeriums für Inneres nicht untersagt. Die Vereinsbehörde war sich des Problems eines möglichen Ausschlusses des Rechtsweges bewußt, kam jedoch aufgrund der zu dieser Zeit allgemein vertretenen Rechtsauffassung, die auch durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 4044/61) gestützt wurde, zum Ergebnis, § 20 könnte restriktiv und damit gesetzeskonform ausgelegt werden.

Die Auslegung führte zu dem Ergebnis, daß § 20 niemals die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließen könnte.

- 3 -

In der Zwischenzeit erfolgte auf internationaler und innerstaatlicher Ebene die Einbeziehung des Berufssportes in das Arbeitsrecht. Auch in der Literatur herrscht nahezu Einhelligkeit darüber, daß die in § 20 enthaltene Rechtsverfolgungsbeschränkung in Widerspruch zu arbeits- und zivilrechtlichen Normen steht.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Die in der Verfassung mehrfach verankerte Vereinsfreiheit und das diesem Gebot folgende Vereinsgesetz erlauben nicht, bereits nichtuntersagte Statuten neuerlich behördlich zu überprüfen.

Dem Prinzip der Vereinsfreiheit folgend ist es ausgeschlossen, ein abgeschlossenes Bildungs- oder Umbildungsverfahren neu aufzurollen.

Es ist jedoch bekannt, daß der ÖFB derzeit in Kenntnis der bestehenden Probleme eine Änderung der Statuten vornimmt. Da die ÖFB-Statuten eine inhaltlich übereinstimmende Gestaltung der Satzungen der Landesverbände und deren Mitgliedsvereine voraussetzen, bewirkt die zu erwartende Neuformulierung der ÖFB-Statuten auch eine entsprechende Änderung der Satzungen der übrigen dem ÖFB zugehörigen Fußballvereine.

Bei Vorliegen der neuen Statuten wird die Vereinsbehörde im Umbildungsverfahren der neuen - unter Punkt 1 bis 4 dargestellten - Rechtsentwicklung Rechnung tragen.

Franz Ge